

Einkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Lieferanten, von denen wir Waren und Rohstoffe einkaufen.

Abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten nur insoweit, als wir uns mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht widersprochen haben oder Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Vertragsabschluss/Änderung Liefergegenstand

Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Das gleiche gilt, wenn bestätigte Bestellungen nachträglich geändert werden.

Wenn wir von Lieferanten nicht binnen einer Woche ab Zugang unserer Bestellung die verbindliche Annahme erhalten, sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung zum Widerruf berechtigt.

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant uns als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Lieferzeit/Lieferquote

Vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und Lieferquoten sind verbindlich und zu 100 % einzuhalten. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Im Falle von etwaigen Lieferverzögerungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die vertragliche Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Wenn der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht einhält, oder die die Lieferquote 98 % unterschreitet, gerät er ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Im Falle des Verzuges haben wir nach Mahnung das Recht, wegen der verzögerten Leistung eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bruttobestellwertes inkl. Umsatzsteuer zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder uns ein geringerer als der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche als Käufer bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Erfolgen Lieferungen vor dem von uns vorgeschriebenen Termin oder ohne Lieferterminvereinbarung, so behalten wir uns vor, die Ware zurückzusenden oder die uns durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und von den Lieferantenrechnungen in Abzug zu bringen.

Bitte um Aufschub einer Lieferung, so muss der Lieferant die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und auf eigene Kosten versichern, jedoch nicht länger als drei Monate.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Annahmepflicht ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung aus vorgenannten Gründen verzögert wurde und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei uns nicht mehr verwertbar ist.

§ 4 Liefermodalitäten/Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit nicht anders vereinbart.

Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind vollständig mit unseren in der Bestellung angegebenen Referenzen, wie Bestellnummer, Artikelnummer und Partienummer zu versehen. Dokumente und Zertifikate, die zur Erlangung von Ausfuhrsubventionen oder zur Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Bezahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware bereits nach Lieferung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu veräußern oder zu verarbeiten. Dieser Regelung widersprechenden oder weitergehenden Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an, und zwar auch ohne Widerspruch von unserer Seite im Einzelfall.

§ 5 Qualität (Produkt und Verpackung)

Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen die Eigenschaften einer von ihm etwaig gestellten Probe besitzen und alle vorgesehenen Analysen durchgeführt wurden und soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen z. B. Analysezertifikate bzw. sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware und sämtliche Zutaten den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen im Bereich des europäischen sowie nationalen Arzneimittel-, Kosmetik-, Gesundheits- bzw. Lebensmittelrechts entsprechen, sofern nicht anders gefordert.

Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dieses für erforderlich halten, eine Qualitätssicherungsvereinbarung oder einen Verantwortungsabgrenzungsvertrag abschließen.

Durch werksseitige Kontrollen des Lieferanten wird sichergestellt, dass die Lieferungen unseren definierten Lieferbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und diese gemäß gesetzlichen Vorsätzen zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien zu fertigen.

Pflanzenschutzmittelrückstände etc.

Wir akzeptieren maximal 80 % der jeweiligen maximalen Rückstandswerte gemäß gültiger gesetzlicher Bestimmungen. Für Ware aus kontrolliert biologischem Anbau (kBA) gelten die BNN-Kriterien, bei Arzneimitteln/Wirkstoffen die Werte des jeweils gültigen Arzneibuchs.

Sofern die Analyse auf Pflanzenschutzmittelrückstände etc. nicht bereits durch den Lieferanten erfolgt und uns nachgewiesen ist, behalten wir uns vor, sämtliche Rohstoffe gemäß aktueller gesetzlicher Bestimmungen zu untersuchen und zu beurteilen.

Gentechnisch veränderte Organismen

Die Ware darf nicht aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen bzw. diese nicht enthalten und auch nicht daraus hergestellt worden sein. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1829 und 1830/2003 oder nachfolgende Verordnungen in ihren aktuellen Fassungen sind zu beachten.

Sonstige Behandlungen

Die gelieferte Ware darf nicht bestrahlt und nicht mit ionisierender Strahlung oder mit Ethylenoxid behandelt worden sein.

Allergene

Der Lieferant garantiert, dass bei sämtlichen gelieferten Produkten eine Kreuzkontamination mit allergenen Bestandteilen ausgeschlossen wird.

Mikrobiologie

Die Ware muss innerhalb der Grenzwerte der THIE (Tea and Herbal Infusions Europe) abzüglich einer Zehnerpotenz (10¹) liegen. Bei Arzneimitteln/Wirkstoffen gelten die Werte des jeweils gültigen Arzneibuches, bei Gewürzen die Grenzwerte der DGHM bzw. alternativ die vereinbarten Produktspezifikationen, bei Kosmetika die Grenzwerte des SCCS bzw. alternativ die vereinbarten Produktspezifikationen.

Code of Practice THIE and GAHP

Ferner garantiert der Lieferant für Teielieferungen die Einhaltung der im Code of Practice der Tea and Herbal Infusions Europe (THIE) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vorgaben und bei Lieferungen von Kräutern, Früchten und sonstigen Zutaten die Einhaltung der Vorgaben der „Guidelines for good agricultural and hygiene practices for raw materials for herbal and fruit infusions (GAHP)“ der Tea and Herbal Infusions Europe in der jeweils gültigen Fassung.

Produktspezifikation

Die Lieferung erfolgt mindestens mit den Eigenschaften, die in der jeweils gültigen Produktspezifikation des Lieferanten definiert sind. Diese Spezifikation muss alle 24 Monate aufgefordert vom Lieferanten aktualisiert werden. Gibt es keine Produktspezifikation des Lieferanten, behalten wir uns die Erstellung einer entsprechenden Spezifikation vor, die vom Lieferanten durch Unterschrift anerkannt wird.

Palettisierung

Angelieferte Paletten müssen zumindest den Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten entsprechen und in einwandfreiem Zustand sein. Verschmutzte oder schadhafte Paletten werden generell nicht angenommen.

Die Palettisierung ist immer gemäß der Vorgabe auf der Bestellung vorzunehmen. Die Palettenhöhe darf maximal 1,60 m betragen, es sei denn die Bestellung lässt ausdrücklich eine Palettenhöhe höher 1,60 m zu.

REACH

Der Lieferant wird die Anforderung der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten und uns informieren, wenn im Produkt oder der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ fallen.

Ursprungszeugnis

Der Lieferant hat auf Anforderung, ein vollständiges, ordnungsgemäß unterschriebenes und für Zwecke der Überprüfung durch die Zollverwaltung wirksames Ursprungszeugnis als Warenbegleitpapier beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der durch eine Nichtanerkennung des Ursprungszeugnisses durch die Behörden entsteht.

Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Non-Food-Artikel

Qualität der Verpackung: Diese muss bruch- und stoßsicher, sowie für Lebensmittel geeignet sein. Es muss eine Kennzeichnung hinsichtlich der Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit erfolgen.

Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.

Lebensmittelkonformität: Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Rückstandsanalytik: Für jedes gelieferte Produkt muss der Lieferant alle 24 Monate ein Analysezertifikat eines EU-akkreditierten Labors vorlegen.

§ 6 Soziale Standards

Soziale Standards gemäß ILO

Der Lieferant verpflichtet sich, die im jeweiligen Herstellungsland der Ware gesetzlich geltenden Mindeststandards für die an der Produktion beteiligten Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten. Der Lieferant hat die von ihm eingesetzten Dienstleister und Subunternehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

Code of Conduct des Deutscher Teeverband e. V.

Für alle Lieferanten von orthodoxem Tee ist der Code of Conduct des Deutschen Teeverband e. V. in seiner jeweils aktuellen gültigen Fassung bindend einzuhalten. Auskünfte im Rahmen einer Überprüfung, dass der COC eingehalten wird, sind uns oder dem Deutschen Teeverband e. V. unverzüglich und vollständig zu erteilen.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte/Rechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung der bestellten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen, ohne dass hierfür unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Der Lieferant und wir verpflichten uns, uns gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblich Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

§ 8 Mängelrügen

Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geforderten Eigenschaften zu prüfen.

Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Für die Rüge versteckter Mängel gilt eine Rügefrist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels. Sollten in diese Zeit von uns im Vorwege angekündigte Betriebsferien oder Brückentage fallen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände in Produkten oder gentechnische Veränderungen.

Für etwaige Mängel haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns vor, eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften - gleich welcher Art - wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summenmäßige Haftungsbeschränkung.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Verschlechterung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadenminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir behalten uns vor, den Lieferanten mit den uns hierdurch entstandenen Kosten zu belasten. Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, auch ohne vorherige Information des Lieferanten, eine unverzügliche Nachbesserung durch uns rechtfertigen.

Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung sowie weitere Kosten für Aufnehmen/Absetzen, Lagerung und ggf. Eingangsfracht werden dem Lieferanten belastet. Jede beanstandete und in der Annahme verweigerte Sendung steht, sofern nicht sofortige Rücksendung angefordert wird und erfolgt, auf Gefahr des Lieferanten in unserem Werk oder in einem anderen Fremdlagerort in der Nähe unseres Werkes.

§ 9 Analysekosten

Analysekosten für die Untersuchung von Ware vor bzw. nach Anlieferung werden im Falle einer Überschreitung der Höchstwerte bzw. der von uns max. akzeptierten Werte vom Lieferanten getragen. Es steht in unserem Ermessen, in diesem Falle erneut auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen. Im Falle einer festgestellten Überschreitung der Analysewerte sind wir berechtigt, die Ware abzulehnen und an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt. Von Lieferanten in Auftrag gegebene Analysezertifikate werden ausschließlich von uns akzeptiert, wenn diese von einem EU-akkreditierten und zertifizierten Labor durchgeführt wurden.

§ 10 Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung nach Abs. 1 hat der Lieferant uns auch von allen etwaigen Aufwendungen freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Rechnungen

Rechnungen sind für jede Lieferung mindestens in einfacher Ausführung einzureichen und müssen unsere Bestellnummer aufweisen. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 12 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder auf diese gestützt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich von uns zugestanden.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Rechte aus der Geschäftsbeziehung abzutreten oder zu verpfänden.

§ 13 Kreditwürdigkeit/Lieferfähigkeit des Lieferanten

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint. Ansprüche erwachsen dem Lieferanten aus einem solchen Rücktritt nicht. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben uns vorbehalten.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant hat unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Alle Dokumente und Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, sind unser Eigentum und dürfen Dritten vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an allen Dokumenten und Unterlagen nicht zu.

Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Waren oder Unterlagen dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht überlassen werden. Soweit unser Einverständnis zur Überlassung an Dritte vorliegt, müssen Sie dem Dritten die Verpflichtungen auferlegen.

§ 15 Datenschutz

Wir werden die für die Geschäftsbeziehung notwendigen persönlichen Daten elektronisch speichern.

§ 16 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten Abtswind.

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Würzburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die Bestimmung in diesen Bedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG

97355 Abtswind

Deutschland

Stand: Mai 2017